

Sparte HANDEL

304A Landesgremium des Weinhandels

Beschluss der Fachgruppentagung vom
10.09.2018

Die Berechnung der Grundumlage erfolgt mit einem festen Betrag pro zum Stichtag 31.12. des Vorjahres gemeldeter Betriebsstätte, zumindest jedoch auf Basis einer Betriebsstätte.

1. pro Betriebsstätte ein fester Betrag	EUR	0,00
2. pro Betriebsstätte nach folgenden Arten der Sortimenten und Mitgliedschaft ein fester Betrag:		
a. Mehrfachsortimenter (gemäß LK-Beschluss zu § 44 WKG)	EUR	450,00
b. Einfachsortimenter (gemäß LK-Beschluss zu § 44 WKG)	EUR	450,00
c. weitere Mitgliedschaft für Mehrfachsortimenter (nebenbetreute Mitgliedschaft) (gemäß LK-Beschluss zu § 44 WKG)	EUR	75,00
3. pro Betriebsstätte ein fester Betrag für folgende Berufszweige:		
Wein- und Spirituosenhandel (Handel mit Wein und Weinmost, Spirituosen, Obstwein und Obstmost, Maische sowie Weintrauben zur Weinerzeugung)	EUR	0,00
alle sonstigen	EUR	0,00

Die Berechnung der Grundumlage nach Z 1 und Z 3 wird vom Gremium des Weinhandels in der Steiermark nicht angewandt und auf 0 gesetzt.

Ruht (ruhen) die gemäß § 2 Abs. 1 WKG mitgliedschaftsbegründende(n) Berechtigung(en) für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr, ist die Grundumlage in Höhe von.....	EUR	37,50
zu entrichten.		

Der Beschluss über die Grundumlage für 2019 tritt am 1.1.2019 in Kraft und mit Ablauf des 31.12.2019 außer Kraft.